

Aktenzeichen:

4 RJ 235/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
am 24. Aug. 1964
gem. § 4 VwZG
an Rev.-Klägerin
und
am 22. Aug. 1964
an Rev.-Bekl.

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 23. Juli 1964 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter D r . E c k e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter D r . K a i s e r und

Bundessozialrichter B e e r

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 20. März 1963 wird aufgehoben. Die
Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts
Düsseldorf vom 19. Januar 1961 wird zurückge-
wiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin hat die Bescheide, mit denen ihr zunächst die Rente wegen Berufsunfähigkeit (Bescheid vom 12. August 1960) und dann die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Bescheid vom 31. Oktober 1961) zuerkannt worden sind, hinsichtlich der Höhe der Leistungen angefochten. Sie meint, die Rentenbeträge wären nicht in der Weise zu ermitteln gewesen, die seit der Rentenrechtsreform des Jahres 1957 gelte, sondern es hätte die sog. Vergleichsberechnung des Art. 2 § 42 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) angestellt werden müssen; die Voraussetzungen dafür seien erfüllt. Deshalb stehe ihr die - für sie günstigere, um den Sonderzuschuß des Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG angehobene - Mindestrente des früheren Rechts zu.

Die Beklagte sieht hingegen die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen nicht als zu diesem Zeitpunkt erhalten an, so wie dies Art. 2 § 42 ArVNG vorschreibt. Für das Kalenderjahr 1956 hat die Klägerin vor dem Stichtag lediglich drei Wochenbeitragsmarken mit dem Aufdruck "55" verwendet. Weitere für dieses Kalenderjahr verwertete 49 Beitragsmarken tragen den Aufdruck "57".

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat die Klage abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) hat ihr stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, die Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 42 Satz 1 ArVNG vorzunehmen sowie der Klägerin die sich daraus ergebende höhere Rente zu gewähren. Die Anwartschaftswahrung hält es mit den drei für 1956 vor Ende dieses Jahres aufgewendeten Beiträgen für verwirklicht. Zwar verlange § 1264 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF regelmäßig für jedes Kalenderjahr eine Mindestmenge von 26 Wochenbeiträgen; für das laufende Kalenderjahr genüge aber auch eine geringere Zahl von Beiträgen. Auf diese entgegenkommende Regel habe man es für die Zeit des Übergangs vom alten zum neuen Recht abzustellen und das Jahr 1956 als "laufendes Kalenderjahr" zu behandeln.



- 3 -

Die Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrag,
das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung
gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Die Klägerin ist im gegenwärtigen Rechtszuge nicht vertreten.
Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des
Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung der in ihrem
Falle höher zu veranschlagenden Rente gemäß Art. 2 § 42
ArVNG. Denn sie hat nicht "aus den vor dem 1. Januar 1957
entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeit-
punkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten".
- Die Möglichkeit, daß die sog. Halbdeckung (§ 1265 RVO aF)
gegeben sei oder eine Ersatzzeit vorläge, scheidet nach
dem festgestellten Sachverhalt aus. - Deshalb sind für 1956
mindestens 26 Wochenbeiträge zu fordern (§ 1264 Abs. 1
RVO aF). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozial-
gerichts (ESG), die der erkennende Senat noch durch Urteil
vom 3. März 1964 - 4 RJ 211/61 - bestätigt hat, mußten
diese Beiträge bis zum 31. Dezember 1956 entrichtet sein,
wenn sie für die Rechtsfolge des Art. 2 § 42 ArVNG von
Nutzen sein sollen. Beiträge, die erst nachträglich, wenn
auch innerhalb der hierfür vorgesehenen Wirksamkeitsfristen
(§§ 1418 ff RVO) aufgewendet wurden, haben für die Anwart-
schaftserhaltung im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG außer Be-
tracht zu bleiben (vgl. BSG 10, 139; 15, 271).

Gegen diese Auffassung läßt sich nicht - mit dem Berufungs-
gericht - einwenden, daß mit dem 1. Januar 1957 das ArVNG
in Kraft getreten sei und daß deshalb für das ausgelaufene
Jahr 1956 weniger als 26 Wochenbeiträge genügten. Das ist
nicht richtig. Im Augenblick der Rechtsänderung war das



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Jahr 1956 zu Ende gegangen. Es spricht nichts für die Annahme, daß beim Übergang vom alten zum neuen Recht - wenn auch nur für eine "juristische Sekunde" - das Jahr 1956 als "laufendes Kalenderjahr" anzusehen wäre. Die gegen-
teilige Ansicht findet im Gesetz keine Stütze.

Hiernach kann die Klägerin nicht verlangen, daß ihre Rente nach dem früheren Recht der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werde. Die Entscheidung des LSG muß deshalb aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil wieder hergestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)